

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4685
der Abgeordneten Iris Schülzke (fraktionslos)
Drucksache 6/11679

Aufarbeitung von Jahresabschlüssen der Kommunen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Der Jahresabschluss nach § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Finanz- und Haushaltslage und für die Haushaltssteuerung. Daher ist es wichtig, dass er rechtzeitig - spätestens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres - vorliegt. Dies ist längst nicht überall der Fall.

1. Wie viele und welche Gemeinden und Landkreise des Landes Brandenburg haben geprüfte oder bestätigte Jahresabschlüsse nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf bis zum 31.12.2017 eingereicht? (Bitte auflisten.)
2. Wie viele und welche Gemeinden und Landkreise des Landes Brandenburg haben noch keine geprüften oder bestätigten Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2017? (Bitte auflisten.)
3. Welche Gemeinden und Landkreise verfügen bisher über keine Eröffnungsbilanz bzw. über keine geprüfte Eröffnungsbilanz nach § 85 BbgKVerf? (Bitte auflisten)

zu den Fragen 1 bis 3: Die Auflistung der geprüften, beschlossenen und den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden vorgelegten Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse der Jahre 2011 bis 2017 der Landkreise und kreisfreien Städte ist in der Anlage 1 beigefügt. Die entsprechende Auflistung für die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter ist in der Anlage 2 beigefügt.

4. Welche Einrichtung ist in den entsprechenden Fällen für die Prüfung zuständig, das eigene Rechnungsprüfungsamt, das der Landkreise oder Wirtschaftsprüfer?

zu Frage 4: Die originäre Zuständigkeit für die Prüfung der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse liegt bei den Rechnungsprüfungsämtern. Dies gilt auch, wenn sich das Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Die Auflistung, welche kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben bzw. sich eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen oder durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft werden, ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise sind verpflichtet, ein eigenes Rechnungsprüfungsamt einzurichten.

Eingegangen: 29.07.2019 / Ausgegeben: 05.08.2019

In welchen Fällen die Rechnungsprüfungsämter von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, sich zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bedienen, ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

5. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Aufsichtsbehörden festgesetzt, damit die Vorlage der Eröffnungsbilanzen und der geprüften bzw. bestätigten Jahresabschlüsse entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt?

zu Frage 5: Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden haben abhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet, um die Vorlage der Jahresabschlüsse innerhalb der gesetzlichen Pflicht zu erreichen. Neben entsprechenden mündlichen und schriftlichen Hinweisen sowie Beratungs- und Erörterungsgesprächen, die flächendeckend stattfinden, sind insbesondere zu nennen:

- Vorgabe konkreter Zeitschienen für die Vorlage der rückständigen Jahresabschlüsse,
- Erteilung von Auflagen/Bedingungen betreffend Vorlage der rückständigen Jahresabschlüsse bei genehmigungspflichtigen Haushalten,
- teilweise Versagung der Genehmigung insbesondere bei Haushaltssicherungskonzepten,
- enge Fristsetzung zur Vorlage der rückständigen Jahresabschlüsse mit Aufforderung zur regelmäßigen Berichterstattung,
- in Einzelfällen Einleitung kommunalaufsichtlicher Anordnungsverfahren nach § 115 BbgKVerf,
- Gewährung von Beratungsleistungen durch ein sachverständiges Beratungsunternehmen,
- Gewährung von Personalkostenzuwendungen.

Darüber hinaus werden die Kommunen zunehmend auf die Möglichkeit der Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 und inzidenter Prüfung mit dem Jahresabschluss 2017 nach dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2018 hingewiesen.

6. Mit welchen Konsequenzen müssen Kommunen rechnen, wenn die Abgabefristen nicht eingehalten werden?

zu Frage 6: Neben den zu Frage 5 dargestellten Maßnahmen werden gemäß der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes an Gemeinden und Landkreise ab dem Jahr 2017 (Richtlinie Besonderer Bedarfsausgleich - RLBBABbgFAG) vom 10. April 2017 Bedarfszuweisungen nur gewährt, wenn die antragstellende Kommune ihre Haushaltsnotlage unter anderem durch die Vorlage geprüfter Jahresabschlüsse für den maßgeblichen Antragszeitraum belegt.

7. In welcher Form und wann werden die zuständigen Abgeordneten der Kommunen bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages über diese Mängel und deren Konsequenzen von der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt?

zu Frage 7: Eine Pflicht zur Information der Abgeordneten durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist gesetzlich nicht geregelt. Gemäß §§ 82 Abs. 3 und 85 Abs. 3 BbgKVerf leitet der Hauptverwaltungsbeamte den geprüften Entwurf der Eröffnungsbilanz sowie den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeindevertretung zu und er unterrichtet die

Gemeindevertretung gemäß § 54 Abs. 2 BbgKVerf über alle wichtigen Angelegenheiten. Mindestens halbjährlich hat er über den Stand des Haushaltsvollzuges zu berichten. Darüber hinaus kann die Gemeindevertretung jederzeit von ihrem Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gemäß § 29 BbgKVerf Gebrauch machen.

8. Gibt es Hilfestellungen von der Landesregierung für eine schnelle Aufarbeitung des Rückstaus von Jahresabschlüssen?

zu Frage 8: Mit Rundschreiben vom 21. März 2019 in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018 hat die Landesregierung Anwendungshinweise zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalverfassung (Artikel 3) und zum Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Artikel 18) herausgegeben.

Anlage/n:

1. Anlage 1
2. Anlage 2

Anlage 1

Landkreise und kreisfreie Städte

LK/kreisfreie Stadt	Eröffnungsbilanz	Prüfung durch WP	Jahresabschluss 2011	Prüfung durch WP	Jahresabschluss 2012	Prüfung durch WP	Jahresabschluss 2013	Prüfung durch WP	Jahresabschluss 2014	Prüfung durch WP	Jahresabschluss 2015	Prüfung durch WP	Jahresabschluss 2016	Prüfung durch WP	Jahresabschluss 2017	Prüfung durch WP
kreisfreie Städte																
Brandenburg a. d. H	x		x													
Cottbus	x		x		x											
Frankfurt (Oder)	x		x													
Potsdam	x		x		x		x		x		x		x			
Landkreise																
Barnim	x		x		x		x		x		x		x			
Dahme-Spreewald	x		x		x		x		x		x		x		x	
Elbe-Elster	x		x		x		x		x		x					
Havelland	x		x		x		x		x		x		x		x	
Märkisch-Oderland	x		x		x											
Oberhavel	x		x		x		x		x		x					
Oberspreewald-Lausitz	x		x		x		x		x		x		x			
Oder-Spree	x		x		x		x		x		x					
Ostprignitz-Ruppin	x		x		x		x		x		x					
Potsdam-Mittelmark	x		x		x		x		x		x					
Prignitz	x		x		x		x		x		x		x		x	
Spree-Neiße	x		x		x		x		x							
Teltow-Fläming	x		x		x		x		x							
Uckermark	x		x		x		x		x		x					
Gesamt:	18	18	18		16		14		14		12		6		3	

Gemeinde Münchehofe		x																	
Gemeinde Schwerin		x																	
Stadt Teupitz		x																	
Gemeinde Schönefeld	x		x		x		x		x		x		x		x				
Gemeinde Schulzendorf	x		x		x		x												
Amt Unterspreewald	x																		
Gemeinde Bersteland	x		x																
Gemeinde Drahnsdorf	x		x		x														
Stadt Golßen	x		x		x														
Gemeinde Kasel-Golzig	x		x		x														
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	x		x																
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	x																		
Gemeinde Schlepzig	x		x		x	x	x	x											
Gemeinde Schönwald	x		x																
Gemeinde Steinreich	x		x		x														
Gemeinde Unterspreewald	x		x																
Stadt Wildau	x		x		x		x		x		x		x		x				
Gemeinde Zeuthen	x		x		x		x		x		x		x						
Gesamt:	40	28	12	31		25		16		10		8		6		5		2	
		RPA	RPA LK	EÖB	WP	2011	WP	2012	WP	2013	WP	2014	WP	2015	WP	2016	WP	2017	WP
Elbe Elster	Stadt Bad Liebenwerda		x	x		x	x	x		x	x	x	x	x					
	Stadt Doberlug-Kirchhain		x	x		x	x	x											
	Amt Elsterland		x	x	x														
	Gemeinde Heideiland		x	x	x	x	x	x											
	Gemeinde Rückersdorf		x	x	x														
	Gemeinde Schilda		x	x	x	x	x	x											
	Gemeinde Schönborn		x	x	x	x	x												
	Gemeinde Tröbitz		x	x	x	x	x												
	Stadt Elsterwerda		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x						

Stadt Falkenberg/Elster		X	X		X		X		X								
Stadt Finsterwalde		X	X	X	X	X	X	X									
Stadt Herzberg (Elster)		X	X	X	X												
Amt Kleine Elster (Niederlausitz)		X	X		X	X	X		X		X						
Gemeinde Massen-Niederlausitz		X	X		X	X	X		X								
Gemeinde Crinitz		X	X		X	X	X		X		X						
Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf		X	X		X	X	X		X		X		X				
Gemeinde Sallgast		X	X		X	X	X		X		X						
Stadt Mühlberg/Elbe		X	X		X												
Amt Plessa		X	X		X		X	X	X	X		X					
Gemeinde Gorden-Staupitz		X	X		X		X	X	X	X							
Gemeinde Hohenleipisch		X	X		X		X	X	X	X							
Gemeinde Plessa		X	X		X		X	X	X	X							
Gemeinde Schraden		X	X		X		X	X	X	X							
Gemeinde Röderland		X	X		X		X		X		X		X		X		X
Amt Schlieben	X		X	X	X		X		X		X						
Gemeinde Kremtzaue	X		X	X	X		X		X		X		X				
Gemeinde Fichtwald	X		X	X	X		X		X		X		X				
Gemeinde Hohenbucko	X		X	X	X		X		X		X		X				
Gemeinde Lebusa	X		X	X	X		X		X		X		X				
Stadt Schlieben	X		X	X	X		X		X		X		X				
Stadt Schönewalde	X		X	X	X	X	X	X	X		X						
Amt Schradenland		X	X	X	X	X	X	X	X		X						
Gemeinde Gröden		X	X	X	X	X	X	X	X		X						
Gemeinde Großthiemig		X	X	X	X	X	X	X	X		X						
Gemeinde Hirschfeld		X	X	X	X	X	X	X	X		X						
Gemeinde Merzdorf		X	X	X	X	X	X	X	X		X						
Stadt Sonnewalde		X	X	X	X	X	X	X									
Stadt Uebigau-Wahrenbrück		X	X	X	X	X	X	X	X								
Gesamt:	38	7	31	38		36		32		27		21		9		1	1

		RPA	RPA LK	EÖB	WP	2011	WP	2012	WP	2013	WP	2014	WP	2015	WP	2016	WP	2017	WP	
Havelland	Amt Friesack		X	X		X														
	Stadt Friesack		X	X		X														
	Gemeinde Mühlenberge		X	X		X														
	Gemeinde Paulinenaue		X	X		X														
	Gemeinde Pessin		X	X		X		X												
	Gemeinde Retzow		X	X		X		X		X		X		X						
	Gemeinde Wiesenaue		X	X		X														
	Amt Nennhausen			X	X		X													
	Gemeinde Kotzen			X	X		X		X		X		X		X		X			
	Gemeinde Märkisch-Luch			X	X		X		X											
	Gemeinde Nennhausen			X	X		X		X											
	Gemeinde Stechow-Ferchesar			X	X		X													
	Amt Rhinow			X	X		X		X		X		X		X		X			
	Gemeinde Gollenberg			X	X		X		X		X		X		X		X			
	Gemeinde Großderschau			X	X		X		X		X		X		X		X			
	Gemeinde Havelaue			X	X		X		X		X		X		X		X			
	Gemeinde Kleßen-Görne			X	X		X		X		X		X		X		X			
	Stadt Rhinow			X	X		X		X		X		X		X		X			
	Gemeinde Seeblick			X	X		X		X		X		X		X		X			
	Gemeinde Brieselang		X		X		X													
	Gemeinde Dallgow-Döberitz			X	X		X		X		X		X		X		X			
	Gemeinde Milower Land			X	X		X		X		X		X		X		X		X	
	Gemeinde Schönwalde-Glien		X		X		X		X											
	Gemeinde Wustermark		X		X		X		X		X		X		X					
	Stadt Falkensee			X	X	X	X		X		X		X		X					
	Stadt Ketzin/Havel			X	X		X		X		X		X		X		X		X	
	Stadt Nauen			X	X		X		X		X		X		X		X			
Stadt Premnitz		X		X		X		X		X		X		X		X		X		
Stadt Rathenow			X	X		X		X		X		X		X						
Gesamt:		29	4	25	29	29		21		17		17		17		13		3		

		RPA	RPA LK	EÖB	WP	2011	WP	2012	WP	2013	WP	2014	WP	2015	WP	2016	WP	2017	WP	
Märkisch-Oderland	Stadt Altlandsberg	X		X		X		X		X		X		X		X				
	Stadt Bad Freienwalde (Oder)	X		X		X		X		X		X		X		X				
	Amt Barnim-Oderbruch	X		X		X		X		X		X		X		X		X		
	Gemeinde Bliesdorf	X		X		X		X		X		X		X		X		X		
	Gemeinde Neulewin	X		X		X		X		X		X		X		X		X		
	Gemeinde Neutrebbin	X		X		X		X		X		X		X		X		X		
	Gemeinde Oderaue	X		X		X		X		X		X		X		X		X		
	Gemeinde Prötzel	X		X		X		X		X		X		X		X		X		
	Gemeinde Reichnow-Möglin	X		X		X		X		X		X		X		X		X		
	Amt Falkenberg-Höhe	X		X		X		X												
	Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	X		X		X		X		X		X		X		X		X		
	Gemeinde Falkenberg	X		X		X		X												
	Gemeinde Heckelberg-Brunow	X		X		X		X		X		X		X		X		X		
	Gemeinde Höhenland	X		X		X		X		X		X		X		X				
	Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf		X	X		X	X	X	X											
	Amt Golzow	X		X		X		X		X		X		X		X		X		X
	Gemeinde Alt-Tucheband	X		X		X		X		X		X		X		X		X		X
	Gemeinde Bleyen-Genschmar	X		X		X		X		X		X		X		X		X		X
	Gemeinde Golzow	X		X		X		X		X		X		X		X		X		X
	Gemeinde Küstriner Vorland	X		X		X		X		X		X		X		X		X		X
	Gemeinde Zechin	X		X		X		X		X		X		X		X		X		X
	Gemeinde Hoppegarten		X	X																
	Amt Lebus	X		X		X		X		X		X		X		X		X		
	Stadt Lebus	X		X		X		X												
Gemeinde Podelzig	X		X		X		X													
Gemeinde Reitwein	X		X		X		X													
Gemeinde Treplin	X		X		X		X													
Gemeinde Zeschdorf	X		X		X		X													
Gemeinde Letschin		X	X		X		X		X		X		X							

Amt Brüssow (Uckermark)		x	x	x*	x		x		x		x							
Stadt Brüssow		x	x	x*	x		x		x		x							
Gemeinde Carzow-Wallmow		x	x	x*	x		x		x		x							
Gemeinde Göritz		x	x	x*	x		x		x		x							
Gemeinde Schenkenberg		x	x	x*	x		x		x		x							
Gemeinde Schönfeld		x	x	x*	x		x		x		x							
Amt Gartz (Oder)		x	x	x*	x													
Gemeinde Casekow		x	x	x*														
Stadt Gartz (Oder)		x	x	x*	x													
Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow		x	x	x*	x													
Gemeinde Mescherin		x	x	x*	x													
Gemeinde Tantow		x	x	x*	x													
Amt Gerswalde		x	x		x		x		x		x							
Gemeinde Flieth-Stegelitz		x	x	x*	x		x		x		x							
Gemeinde Gerswalde		x	x		x		x		x		x							
Gemeinde Milmersdorf		x	x	x*	x		x		x		x		x					
Gemeinde Mittenwalde		x	x	x*	x		x		x									
Gemeinde Temmen-Ringenwalde		x	x	x*	x		x		x									
Amt Gramzow		x	x	x*														
Gemeinde Gramzow		x	x	x*														
Gemeinde Grünow		x	x	x*														
Gemeinde Oberuckersee		x	x	x*														
Gemeinde Randowtal		x	x	x*														
Gemeinde Uckerfelde		x	x	x*														
Gemeinde Zichow		x	x	x*														
Stadt Lychen		x	x		x		x		x		x		x		x			
Gemeinde Nordwestuckermark		x	x	x*														
Amt Oder-Welse		x	x	x*	x													
Gemeinde Berkholz-Meyenburg		x	x	x*														
Gemeinde Mark Landin		x	x	x*	x	x	x		x		x		x		x		x	
Gemeinde Passow		x	x	x*	x		x		x		x		x		x		x	
Gemeinde Pinnow		x	x	x*														
Gemeinde Schöneberg		x	x	x*	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	

Stadt Prenzlau	x		x	x	x	x	x		x		x		x		x		x		
Stadt Schwedt/Oder	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x*	x	x*	x	x*	
Stadt Templin			x	x	x*	x		x											
Gemeinde Uckerland			x	x	x*	x													
					x*=	gemeinsame Prüfung durch WP und RPA													
Gesamt:	39	2	37	39		28		21		20		18		9		8		6	
		RPA	RPA LK	EÖB	WP	2011	WP	2012	WP	2013	WP	2014	WP	2015	WP	2016	WP	2017	WP
Gesamt kreisang. Bereich	467			454		351		279		224		194		151		116		53	

* am 1.1.2x16 in die Stadt Spremberg
eingemeindet
** zum 01.01. 2014 in die Gemeinde
Briesen eingemeindet